

Lang, S. Fr.

Lang & Dan

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:
Anlagen:



Kreisentwicklung <Kreisentwicklung@landkreis-zwickau.de>
Freitag, 25. Juni 2021 15:10
Postfach Stadtplanungsamt
Beteiligung Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 120 für das
Gebiet Zwickau Stiftstraße / Markthalle
Gesamtstellungnahme_Bauleitplanung.pdf

2.8. JUNI 2021 *Ran*

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange

Unser Zeichen.: 1462.621.41.02288

Ihr Zeichen: 61 26 1278

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Raußer,

das in der Anlage beigefügte Schreiben übersende ich Ihnen mit der Bitte um

- Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Michael Koitsch

SB Regional- und Bauleitplanung

Landratsamt Zwickau/Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

Gerhart-Hauptmann-Weg 2, Haus 1, 08371 Glauchau

Telefon: 0375 /4402-25123

Telefax: 0375 / 4402-25209

E-Mail: Michael.Koitsch@Landkreis-Zwickau.de

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Dokumente!



LANDKREIS ZWICKAU

LANDRATSAMT

Landratsamt Zwickau • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau

Stadt Zwickau
Hauptmarkt 1
08056 Zwickau

AMT FÜR KREISENTWICKLUNG, BAUAUFSICHT UND
DENKMALSCHUTZ
SG KREISENTWICKLUNG

Sachbearbeiter Herr Michael Koitsch
Telefon 0375 4402-25123
Fax 0375 4402-25209
Mail kreisentwicklung@landkreis-zwickau.de
Dienstsz Glauchau. G.-Hauptmann-Weg 2
Unser Zeichen 1462-621.41.02288
Datum 25.06.2021

Stellungnahme des Landkreises Zwickau

Bezeichnung : Bebauungsplan Nr. 120 für das Gebiet Zwickau Stiftstraße / Markthalle
Großflächiger Einzelhandel und Verkehrsfläche
Ort : Zwickau
Gemarkung : Zwickau; Flurstücke Nr. 900/3, 900/6, 900/7, 900/8, 900/13 und 900/16
der Gemarkung Zwickau
Planträger : Stadt Zwickau

Dieser Stellungnahme liegen zugrunde:

Anschreiben Stadt Zwickau vom 28.05.2021

Plangrundlage: Lageplan des Vorhabensträger
Stand: 19.04.2021
Erläuterungsbericht vom 30.04.2021
Planverfasser: cprojekt ingenieure GmbH,
Schönherrstraße 8, 09113 Chemnitz

Stellungnahmen der mit der Planung in ihren Aufgabenbereichen berührten Ämter des Landratsamtes Zwickau

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der durch die Planung berührten Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 2 § 4a Abs. 3 BauGB erhalten Sie die Stellungnahme der mit der Planung in ihren Aufgabenbereichen berührten Ämter des Landratsamtes Zwickau zum Bebauungsplan Nr. 120 für das Gebiet Zwickau Stiftstraße / Markthalle.

Der Stadtrat der Stadt Zwickau hat am 28.05.2020 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Weiterentwicklung des großflächigen Einzelhandelsstandortes „Markthalle / Zentralhalte-
stelle“ einschließlich Verkehrsflächen beschlossen.

LANDRATSAMT ZWICKAU
Robert-Müller-Straße 4 - 8 • 08056 Zwickau • Telefon: +49 (0) 375 4402-0 • Internet: www.landkreis-zwickau.de

Weitere Dienststellen des Landratsamtes Zwickau

Werdauer Straße 62, Haus 1 • 08056 Zwickau
Stauffenbergstraße 2 • 08066 Zwickau
Königswalder Straße 18 • 08412 Werdau
Jägerstraße 2a • 09212 Limbach-Oberfrohna

Chemnitzer Straße 29 • 08371 Glauchau
Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2 • 08371 Glauchau
Scherbergplatz 4 • 08371 Glauchau
Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 59 • 09337 Hohenstein-Ernstthal
Heinrich-Heine-Str. 7 • 08371 Glauchau

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Für den Bereich Zentralhaltestelle / Markthalle soll ein Bebauungsplan aufgestellt und ein sonstiges Sondergebiet großflächiger Einzelhandel gemäß § 11 Abs.3, Nr. 2 Baunutzungsverordnung aufgestellt werden. Das Planungsgebiet umfasst die Flurstücke Nr. 900/3, 900/6, 900/7, 900/8, 900/13 und 900/16 der Gemarkung Zwickau. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 9.142 m² und wird nördlich begrenzt durch die Eckbebauung Stiftstraße/ Werdauer Straße, östlich von der Humboldtstraße, südlich von der Stadtbahntrasse und westlich durch die Stiftstraße.

Planungsziel ist die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines „REWE Vollsortimenters“ mit ca. 1.900 m² Verkaufsfläche zu schaffen.

Zur Planung bestehen folgende Einwände, Anregungen und Bedenken. Im Fortgang der Planung sind nachfolgende Hinweise zu beachten:

Umweltamt

Durch die Stadt Zwickau wurde die Aufstellung des B-Planes Nr. 120 beschlossen (Aufstellungsbeschluss vom 03.06.2020). Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst eine Fläche von ca. 0,9 ha. Dazu gehören die bestehende Markthalle sowie der Busbahnhof. Es soll ein moderner Einkaufsmarkt mit einer Verkaufsfläche von 1800 m² mit einem Kundenparkplatz entstehen. Der Busbahnhof wird zurückgebaut.

Aus Sicht des Umweltamtes bestehen zum o. g. B-Plan Bedenken (siehe untere Wasserbehörde).

Untere Wasserbehörde

Prüfergebnis:

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen gegen den o. g. B-Plan Bedenken.

Im Planbereich verläuft der verrohrte Mittelgrundbach. Der genaue Verlauf ist der unteren Wasserbehörde nicht bekannt. Zur Gewährleistung der Unterhaltung, für eine potentielle Offenlegung oder eine Instandsetzung der Verrohrung sollte der Bachbereich von einer Überbauung freigehalten werden.

Bewertung:

Aussagen zu abwassertechnischen Belangen wurden in den vorgelegten Unterlagen nicht getroffen.

Unterhalb des Grundstückes verläuft der verrohrte Mittelgrundbach (Gewässer 2. Ordnung).

Hinweise:

1. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt gemäß § 60 Abs. 4 WHG den Gemeinden. Diese können sich zur Erfüllung dieser Aufgabe auch Dritter bedienen, in Zwickau dem Regionalwasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau. Die Betriebsführung obliegt der Wasserwerke Zwickau GmbH. Diese ist im Vorfeld am Verfahren zu beteiligen.
2. Der § 55 WHG -Grundsätze der Abwasserbeseitigung- ist zu beachten.
3. Ein Überflutungsnachweis auf Grundlage der DIN 1986 – 100 ist zu führen.
4. Der Niederschlagswasserabfluss ist durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren. Gemäß § 70 SächsWG sind für das geplante Vorhaben Möglichkeiten zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung des natürlichen Rückhaltevermögens zu berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere die Vermeidung oder der Rückbau von Bodenversiegelungen oder Bodenverdichtungen, die Versickerung von Niederschlagswasser bei geeigneten Unter-

grundverhältnissen und sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, den Abfluss des Niederschlagswassers zu vermindern.

Dementsprechend ist möglichst viel anfallendes Niederschlagswasser in den Flächen zurückzuhalten. Wo möglich, ist Niederschlagswasser bevorzugt zu versickern, Parkplatzflächen sind durchlässig zu gestalten (Poren- und Sickersteine, Rasengittersteine, Schotterrasen, Kies). Im Bereich von Pflanzflächen und öffentlichen Rasenflächen ist ebenfalls nach Möglichkeiten eines Regenrückhalts zu suchen (Einstau- und Sickerflächen, Sickermulden, Baumrigolen etc.). Die Siedlungsplanung sollte hier Impulse setzen und einer „reinkanalisierten“ Ableitung des Niederschlagswassers entgegenzutreten. Dabei wäre es begrüßenswert, wenn ein größerer Anteil der Flächen für eine Bepflanzung bereitgestellt werden würde. Mikroklimatische Effekte, die durch Versickern und Verdunsten entstehen, erhöhen die Wohnqualität und auch die Biodiversität innerhalb urbaner Wohngebiete.

5. Gemäß § 5 Abs. 1 WHG ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um
 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Untere Immissionsschutzbehörde

Prüfergebnis:

Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen gegen den geplanten Bebauungsplan Nr. 120 für das Gebiet „Zwickau Stiftstraße/ Markthalle“ keine grundsätzlichen Bedenken.

Bewertung:

Der Standort ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht grundsätzlich gut für das geplante Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel (Ansiedlung eines REWE-Marktes), einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen, geeignet. Die im Geltungsbereich bestehende Markthalle wird derzeit bereits durch einen Norma-Markt und einen Textilverkauf genutzt. Infolge der geplanten Nutzung ist eine erhöhte Nutzungsintensität bezüglich des Liefer- und Besucherverkehrs zu erwarten. Die geplante Anlieferung sowie Stationierung von Haustechnik im nördlichen Bereich der Markthalle ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht vorteilhaft. Bezüglich der in der schutzbedürftigen Umgebung zu erwartenden Geräuschimmissionen soll ein Schallschutzgutachten erarbeitet werden. Auf Basis der Prognoseergebnisse können bei Bedarf wirkungsvolle Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt und damit mögliche Nutzungskonflikte mit der Nachbarschaft vermieden werden.

Untere Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde

Prüfergebnis:

Aus abfall-, altlasten- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen den o. g. B-Plan keine Bedenken, soweit die folgenden Hinweise beachtet werden.

Hinweise zu Altlasten:

Im beplanten Bereich sind laut Sächsischem Altlastenkataster mit Datenstand vom 08.06.2021 keine Altlastenverdachtsflächen registriert.

Werden im Rahmen der Bauvorhaben, insbesondere bei tiefbautechnischen Maßnahmen, schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) bekannt (z. B. organoleptische Auffälligkeiten des Bodenaushubes) oder verursacht, sind diese gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG unverzüglich dem Umweltamt des Landratsamtes Landkreis Zwickau, Stauffenbergstraße 2, 08066 Zwickau, anzuzeigen.

Hinweise zum Bodenschutz:

Werden durchwurzelbare Bodenschichten im Sinne des Bodenschutzrechts hergestellt oder verbessert sind die diesbezüglichen Anforderungen des § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) insbesondere hinsichtlich Art, Zusammensetzung und Schad-/ Nährstoffgehalt der auf- oder eingebrachten Materialien nachweislich einzuhalten.

Untere Naturschutzbehörde

Prüfergebnis:

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen den o. g. B-Plan keine Bedenken.

Bewertung:

Rechtsverbindlich festgesetzte Schutzgebiete im Sinne der §§ 23, 26 und 28 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 werden nicht berührt.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 1, 2 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG sind im Plangebiet nicht nachgewiesen.

Zum B-Plan werden keine prinzipiellen standörtlichen Bedenken erhoben.

Der Umfang des Bebauungsplanes befindet sich im innerstädtischen Gefüge von Zwickau. Es wird durch die untere Naturschutzbehörde empfohlen, im Zuge des weiteren Bebauungsplanverfahrens für die vorhandenen 3 Einzelbaumstandorte und die Pflanzgruppe im südöstlichen B-Plangebiet an der Unterführung ein Erhaltungsgebot festzusetzen.

Für die geplanten Begrünungsmaßnahmen des Areals sind einheimische, standortgerechte und robuste Laubbäume für die Sauerstoffbelegung im Innenstadtgebiet vorzusehen.

Amt für ländliche Entwicklung und Vermessung

(Obere) Flurbereinigungsbehörde

Das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landkreises Zwickau (ALEV) nimmt die Aufgaben der oberen Flurbereinigungsbehörde und der Flurbereinigungsbehörde wahr und ist zuständig für Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und nach Abschnitt 8 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG). Sie hat danach Belange, die sich aus diesen Verfahren ergeben, zu vertreten. Demzufolge fallen die Verbesserung der Agrarstruktur sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung in unseren Aufgabenbereich.

Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben. Das Planungsvorhaben wird von Verfahren nach FlurbG bzw. LwAnpG nicht berührt.

Untere Vermessungsbehörde

Das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landkreises Zwickau ist als untere Vermessungsbehörde (uVB) zuständig für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters sowie die Bereitstellung von Informationen aus diesen Datenbeständen. Die uVB ist die das Liegenschaftskataster führende Behörde im Sinne bundesrechtlicher Vorschriften.

Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben.

Hinweise:

Im Rahmen der TöB-Beteiligung erfolgt keine Überprüfung der Übereinstimmung der dargestellten Flurstücke mit den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters. Der Planverfasser trägt die Verantwortung für die Aktualität seiner Planungsgrundlagen. Es besteht die Möglichkeit, die Bescheinigung zur Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster durch die untere Ver-

messungsbehörde bei dieser zu beantragen. In diesem Fall ist der Verfahrensvermerk wie folgt zu formulieren:

„Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke im Geltungsbereich betrifft ihrer Übereinstimmung mit den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters wird mit Stand vom _____ bestätigt. Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wurde nicht geprüft.“

Glauchau, den

Landratsamt Zwickau, Amt für Ländliche Entwicklung
und Vermessung (untere Vermessungsbehörde)

Siegel

Außerdem wird auf die Pflichten der Eigentümer, Besitzer und mit der Bautätigkeit beauftragten Firmen gemäß §§ 6 und 27 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Sächs-VermKatG1) hingewiesen.

Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

SG Kreisentwicklung

Der aufzustellende Bebauungsplan ist am Rande der Zwickauer Innenstadt im Stadtteil Mitte-West angesiedelt und umfasst die Flurstücke Nr. 900/3, 900/6, 900/7, 900/8, 900/13 und 900/16 der Gemarkung Zwickau. Das Plangebiet beinhaltet die historische Markthalle sowie die Zentralhaltestelle. Es ist dem Innenbereich zuzuordnen.

Die Stadt Zwickau verfügt über ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept mit Bearbeitungsstand 2010. Ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan ist nicht gegeben.

Es ist ein Bebauungsplan inkl. Planteil mit den Darstellungen und Festsetzungen gemäß der Baunutzungsverordnung aufzustellen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO ausgewiesen werden. Gem. § 11 Abs. I, Abs. II BauNVO ist ein Sondergebiet möglich, wenn sich das Gebiet wesentlich von den weiteren Gebieten unterscheidet. Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind nach § 11 Abs. III BauNVO ausschließlich in Sondergebieten zulässig, wenn sie sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung, der Landesplanung oder die städtebauliche Entwicklung nicht nur unwesentlich auswirken können. Bei einer Überschreitung einer Geschossfläche von 1.200 m² wird eine solche wesentliche Auswirkung eines Vorhabens auf die „infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung ... auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden“ nach der gesetzlichen Regelung angenommen. Auch von schädlichen Umweltauswirkungen wäre bei einem so dimensionierten Vorhaben auszugehen. Es wären nicht nur die Auswirkungen auf den sonstigen Einzelhandel, sondern auch auf den Verkehr und die Infrastruktur zu untersuchen. Auswirkungen durch einen großflächigen Einzelhandel können sich auch durch Beeinträchtigungen der Funktionen des Hauptzentrums bzw. von Neben- und Nahversorgungszentren ergeben.

Zudem ist zu prüfen, ob die Ausnahme aus § 11 Abs. III S. 4 BauNVO eingreift. Eine Ausnahme ist denkbar, wenn beispielsweise der Standort als ein städtebaulich integrierter Standort angenommen werden könnte und der Einzelhandelsstandort der verbrauchernahen Versorgung dient. Soweit der Standort in Frage kommt, ist sodann eine Prüfung vorzunehmen, ob von dem Vorhaben negative Auswirkungen auf einzelne städtebauliche Belange zu erwarten sind. Falls erforderlich ist wegen der Dimensionierung die Verträglichkeit mit dem zentralen Versorgungsbereich und mit weiteren integrierten Nahversorgungslagen zu überprüfen.

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

In den Blick zu nehmen ist im Ergebnis auch, dass mit der angedachten Umnutzung der „Zentralhaltestelle“ die Flächen künftig dauerhaft für den öffentlichen Personennahverkehr nicht mehr zur Verfügung stehen können.

Gemäß § 1 Abs. IV BauGB ist der aufzustellende Bauleitplan den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der Entwurf des Regionalplanes des Planungsverbandes der Region Chemnitz ist zu berücksichtigen. Nach Z. 1.7.2. dieses Entwurfes des Regionalplanes sind die Stadtzentren - und in Zwickau auch die Stadtteilzentren - zu stärken und auf die Sicherung und Belegung des kleinteiligen Einzelhandels hinzuwirken. Nach Z. 1.7.3 sind durch die zentralen Orte Einzelhandelskonzepte zu erarbeiten. Das Vorhaben und dessen Auswirkungen auf das Stadtzentrum bzw. ggf. auf die Stadtteilzentren sowie auf den kleinteiligen Einzelhandel sind aus diesem Grund zu untersuchen.

Das vorliegende Einzelhandelskonzept soll die Entwicklung des Einzelhandels bis in das Jahr 2015 begleiten. Eine Weiterführung des Einzelhandelskonzeptes, auch als Vorgabe aus der Raumordnung aus Anlass des vorliegenden Planungsprozesses, erscheint erforderlich.

Gemäß § 9 Abs. I Nr. 11 BauGB sind Festsetzungen insbesondere der für den Radverkehr vorgesehenen Flächen als öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verkehrsflächen vorzusehen. Darauf aufbauend ist im Rahmen der Planungen die (abschließende) Widmung der Radverkehrsflächen nach dem Sächsischen Straßengesetz sicherzustellen. Entlang der Stiftstraße kann der geplanten Radverkehrsanlage ein eigenständiger Charakter zukommen, so dass nicht zwangsläufig eine Erstreckung der Widmung der Stiftstraße auf die geplante Radverkehrsanlage erfolgen wird. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die geplanten Radverkehrsflächen (teilweise) auf privatem Grundstück realisiert werden sollen und hierzu die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers benötigt würde. Andernfalls wären ggf. die Radverkehrsanlagen nicht dauerhaft als öffentliche Verkehrsfläche sicherbar.

Die Bewertung der vorhandenen Verkehrsanlage „Verlängerung der Stiftstraße“ als öffentlich gewidmete bzw. als private Verkehrsanlage sollte als Bestandsangabe ergänzt und in die Darstellungen entsprechend aufgenommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Umfang einer öffentlichen Verkehrsanlage sich nicht auf die Fahrbahn erstreckt und die Planungen ggf. einen Eingriff in die durch Widmung geschützten Verkehrsbereiche öffentlicher Verkehrsflächen vorsehen. Es sollte eine Gesamtkonzeption für die Änderung und Neuerstellung der öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden.

SG Radverkehr

Grundlage der Beurteilung der vorgelegten Planunterlagen sind die Radverkehrskonzeptionen (RVK) des Freistaates Sachsen und des Landkreises Zwickau.

In mittelbarer Entfernung zu o.g. Vorhaben verlaufen der Fernradweg „Mulderadweg“ und der Regionale Hauptradweg „Zwickau - Greiz“ die beide klassifizierte Radwege des - Sachsen Netz Rad - sind.

„Der Radverkehr ist integraler Bestandteil einer multimodalen, vernetzten und effizienten Mobilität unserer Gesellschaft. Sein Anteil bei der Nutzung von Verkehrsmitteln ist weiter zu steigern“ (Leitsatz der RVK Sachsen).

Wie aus dem Erläuterungsbericht zu o.g. Vorhaben zu entnehmen ist, soll diesem Anspruch wie folgt entsprochen werden:

„Entlang der südlichen und westlichen Grundstücksgrenze ist der Neubau einer Radverkehrsanlage von Seiten der Stadt Zwickau geplant. Zur vorhandenen Haltestelle an der Bahnhofstraße sowie zum Fußweg an der Stiftstraße wird der Radweg durch einen Grünstreifen baulich getrennt.“

Des Weiteren ist aus dem dazugehörigen Lageplan ersichtlich, dass zwei Fahrradabstellanlagen geplant sind. Augenscheinlich verfügt eine Abstellanlage über 5 und eine über 10 Abstell-

möglichkeiten, wobei die größere Anlage am nördlichen Ende des Einkaufsmarktes positioniert wurde.

Sichere Fahrradabstellanlagen tragen maßgeblich zur Förderung des Fahrradverkehrs und zur Verringerung von Fahrraddiebstählen bei. Sie stellen ein wichtiges, integrales Element einer multimodalen, vernetzten und effizienten Mobilität in der Stadtentwicklung dar.

Mit dem Vorhandensein von 2 klassifizierten Radwegen (in mittelbarer Nähe), sowie eines innerstädtischen Radweges auf dem Gebiet des o.g. Bebauungsplanes ist von touristischen und Alltagsradverkehr auszugehen, welche das innerstädtische Einkaufscenter im Nahzielbereich tangieren.

Von Seiten des SG Kreisentwicklung/ Radverkehr wird das o.g. Vorhaben hinsichtlich seiner Fahrradfreundlichkeit grundsätzlich begrüßt.

Mit der Neuherstellung des Radweges entsteht im Bereich der Spiegelstraße / Stiftstraße bzw. im Bereich Stiftstraße / Bahnhofstraße neue Kreuzungsverbindungen. Die Gestaltung dieser Kreuzungsbereiche sollte unter Berücksichtigung der Allgemeinen Regeln der Baukunst und der Technik erfolgen. Gemäß den Aussagen der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2010), welche als aktuelle Erkenntnisquelle den Stand der Technik wiedergibt, ist das Regellaß für 2-Richtungs-Radweg mit einseitiger Führung 3 m breit.

Darüber werde folgende Empfehlungen für den Eingang in die Planung / Ausführung gegeben:

- beide Fahrradabstellanlagen sollten möglichst in der Nähe des unmittelbaren Zugangsbereiches des Einkaufcenters vorgesehen werden
- der Landkreis Zwickau bietet an, bei der Art und Weise der Ausführung der Fahrradabstellanlagen (Diebstahlsicherheit angeschlossene Fahrräder) Unterstützung zu gewährleisten

Amt für Abfallwirtschaft

Der Landkreis betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung und ist öffentlich-rechtlich tätig. Die Abfallentsorgung des Landkreises Zwickau umfasst gemäß § 4 Abfallwirtschaftssatzung (AWS 2019) Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen sowie das Einsammeln und die Beförderung von überlassungspflichtigem Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen. Der Landkreis beauftragt Dritte mit der Erfüllung dieser Pflichten.

Das Grundstück, auf welchem sich die „Markthalle“ befindet, ist an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung angeschlossen. Auch künftig ist aller anfallender Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall dem örE gemäß gültigem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie der gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Zwickau wie aus der Vergangenheit gewohnt zu überlassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Manuela Kehrer
Amtsleiterin

Verteiler:
Stadt Zwickau
zu den Akten